

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 18. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2018)

zum Thema:

Platzkapazität ausreisepflichtiger Straftäter

und **Antwort** vom 07. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2018)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14756
vom 18. April 2018
über
Platzkapazität ausreisepflichtiger Straftäter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Auf meine Frage 13 in der schriftlichen Anfrage S18-13646 darf ich als Abgeordneter des Abgeordnetenhauses von Berlin eine Antwort des Senats erwarten.

1. Wie ist diese Art der Antwort (siehe Vorbemerkung) zu rechtfertigen und in welchem sachlichen Bezug steht diese Antwort zur gestellten Frage? Wie sieht die Faktenlage aus?
2. Wie schätzt der Senat die Platzkapazitäten zur Unterbringung von „Geflüchteten“, „Asylbewerbern“ und/oder „Asylbegehrenden“ Personen in Berlin ein, wenn alle in Berlin lebenden ausreisepflichtigen Personen abgeschoben werden würden?
(Ich bitte um eine sachlich fundierte Antwort)
3. Wie hoch ist die benötigte Platzkapazität in Berlin zur Unterbringung ausreisepflichtiger Personen?
(Wenn möglich nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 1. bis 3.: Der Senat legt seiner Kapazitätsplanung die einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften zu Grunde: Die Deckung des Bedarfs an Unterkunft gehört zum Leistungsanspruch nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Gesetzgeber differenziert bei dieser Leistung nicht nach den einzelnen Personengruppen, die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind. Hierzu gehören vollziehbare ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ebenso wie Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz sowie weitere, im

Einzelnen dort genannte Anspruchsberechtigte. Folglich ist die Kapazitätsplanung auf die Gesamtheit der nach den genannten Vorschriften unterzubringenden Personengruppen auszurichten.

Im Übrigen hat sich der Senat in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2016-2021 auf einen Paradigmenwechsel bezogen auf die Beendigung des Aufenthalts von abgelehnten Asylbegehrenden verständigt, d. h. weg von einer reinen Abschiebepolitik hin zur Förderung einer durch Landesprogramme unterstützten freiwilligen Rückkehr. Diese Zielsetzung ist bei der Bedarfsplanung ebenfalls zu berücksichtigen. Der Senat sieht daher keine Veranlassung, spekulative Überlegungen über alternative Szenarien anzustellen, die auf einer davon abweichenden Verwaltungspraxis bei der Beendigung des Aufenthalts von Geflüchteten beruhen und daher nicht als realistisch erachtet werden können.

4. Wie hoch ist die benötigte Platzkapazität in Berlin zur Unterbringung von Obdachlosen?

Zu 4.: Entsprechend der Bedarfsplanung zur Unterbringung von wohnungslosen Personen wird von einer benötigten Platzkapazität für wohnungslose Personen ohne Fluchthintergrund von 10.000 Plätzen ausgegangen.

5. Wie viele ausreisepflichtige Straftäter leben in Berlin?
(Bitte aufschlüsseln: 2010 – 2017)

Zu 5.: Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

6. Wie viele ausreisepflichtige Personen sind derzeit
a) In Berliner Gefängnissen inhaftiert

Zu 6. a): Hierzu können keine Angaben gemacht werden. Es gibt im Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web), in dem die Gefangenendaten erfasst werden, keine Auswertungsmöglichkeit für die Gesamtanzahl aller inhaftierten Ausreisepflichtigen. Eine Einzelfallprüfung findet jeweils in Vorbereitung einer Entlassung statt.

- b) In Berlin verurteilt worden

Zu 6. b): Hierzu können keine Angaben gemacht werden. Verurteilungen ausreisepflichtiger Personen werden statistisch nicht erfasst.

- c) Auf andere Gefängnisse im Bundesgebiet verteilt und inhaftiert

Zu 6. c): Die Unterbringung von Gefangenen richtet sich nach dem Vollstreckungsplan für das Land Berlin. Eine Verteilung von ausreisepflichtigen Gefangenen auf andere Bundesländer findet nicht statt.

6.1 Wie hoch sind die monatlichen Kosten

-Steuergeelder- (Kosten der Unterbringung/ inkl. Essen, Personalkosten, Sachkosten etc.) dafür?
(Bitte aufschlüsseln: 2010 – 2017)

Zu 6.1.: Tageshaftkosten ab 2010:

Nach einem Beschluss des Strafvollzugausschusses der Länder wurde das langjährig bestehende bundeseinheitliche Berechnungsschema ab dem Haushaltsjahr 2014 geändert. Seitdem werden die Tageshaftkosten bei Vollbelegung aller Haftplätze (entsprechend der Belegungsfähigkeit am 31.08.) der tatsächlichen Belegung im abgelaufenen Kalenderjahr gegenübergestellt.

Unter Zugrundelegung des neuen Berechnungsschemas zur Ermittlung der durchschnittlichen Tageshaftkosten einer/eines Gefangenen ergeben sich für das Land Berlin ab dem Haushaltsjahr **2014** die folgenden Tagessätze:

	2016		2015		2014	
	nBf	ntH	nBf	ntH	nBf	ntH
Tageshaftkosten	120,44 €	142,13 €	115,80 €	139,01 €	112,65 €	133,17 €
Bau-Investitions-kostensatz	1,48 €	1,74 €	1,15 €	1,38 €	4,03 €	4,76 €
Sach-Investitions-kostensatz	1,82 €	2,15 €	1,27 €	1,52 €	1,18 €	1,39 €
Gesamt-Tageshaftkosten	123,74 €	146,02 €	118,22 €	141,91 €	117,86 €	139,32 €
nBf = nach Belegungsfähigkeit / ntH = nach tatsächlichen Hafttagen						

Nach altem Berechnungsschema ergaben sich die folgenden Eckwerte:

	2013	2012	2011	2010
Tages-Haftkosten (ohne Baukosten)	116,00 €	111,48 €	104,61 €	95,87 €
Baukostensatz	27,14 €	38,15 €	30,14 €	21,06 €
Gesamt	143,14 €	149,63 €	134,75 €	116,93 €

Das Ergebnis für 2017 liegt noch nicht vor.

7. Wie viele ausreisepflichtige Straftäter wurden abgeschoben?

(Bitte aufschlüsseln: 2010 – 2017)

Zu 7.: Für die Gesamtzahl der Abschiebungen von Straftätern liegen keine statistischen Daten vor. Es können lediglich Daten zu den aus Strafhaft erfolgten Abschiebungen geliefert werden:

Abschiebungen aus Strafhaft 2010-2018 (Stand 31.03.2018)	
Quelle: Statistiken der Ausländerbehörde Berlin	
2010	117
2011	127
2012	127
2013	123
2014	102

2015	100
2016	157
2017	180
2018 (Stand 31.03.2018)	67

Berlin, den 07. Mai 2018

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales